

024/476

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1946 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschafts- planung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Besorgung der Geschäfte der Obersten Bundesverwaltung, die sich aus dem in §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes festgesetzten Wirkungsbereich ergeben, wird das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unter Leitung des Bundesministers für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung errichtet.

§ 2. (1) Zum Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums gehören:

1. Die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von Vermögensschaften und Vermögensrechten gemäß den Bestimmungen folgender Gesetze:

- a) des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtergreifung entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, in der derzeit geltenden Fassung;
- b) des § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung;
- c) des Gesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) und des Verfassungsgesetzes vom 26. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 32, über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz) in der derzeit geltenden Fassung hinsichtlich der durch richterliches Erkenntnis für verfallen erklärten Vermögen;
- d) des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes vom 19. September 1945, St. G. Bl. Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung.

2. Die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung sonstiger dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögen oder Vermögensstücke, sofern dies nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

(2) Die Verwaltung und Verwertung der in Abs. (1) genannten Vermögen und Vermögensstücke fällt jedoch nur insoweit in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, als hierfür nicht besondere öffentliche Verwaltungseinrichtungen bestehen.

§ 3. Zum Wirkungsbereich dieses Bundesministeriums gehört ferner die zusammenfassende Behandlung der Wirtschaftsplanung und -lenkung unbeschadet der Zuständigkeit der übrigen Bundesministerien.

§ 4. Die im § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 43, über die Errichtung einer Kommission zur Lenkung des öffentlichen und privaten Kredits (Kreditlenkungsgesetz) begründeten Zuständigkeiten der „Staatskanzlei“ gehen auf das „Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung“ über.

§ 5. Soweit Angelegenheiten, die nach dem in § 2 festgesetzten Wirkungsbereich dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugewiesen werden, nach den geltenden Bestimmungen in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums gehören, tritt an dessen Stelle in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung unter Mitwirkung der sachlich beteiligten Bundesministerien.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Wiederaufleben der österreichischen Staatsgewalt nach Beseitigung der deutschen Gewalt Herrschaft in Osterreich macht unter anderem eine zentrale Behandlung aller jener Fragen notwendig, die die wirtschaftliche Loslösung Osterreichs von Deutschland betreffen. Ferner ergibt sich auch das dringende Bedürfnis, alle jene Vermögen, die durch die deutsche Gewaltherrschaft in Osterreich ihrer ursprünglichen Zweckwidmung entzogen wurden, sowie Vermögen, welches nunmehr nach Beseitigung der deutschen Herrschaft mehr oder weniger herrenlos geworden ist, zentral zu erfassen, so bald wie möglich zu sichern und seiner endgültigen Zweckbestimmung zuzuführen. Sofern es sich hierbei um Vermögen handelt, das nicht dauernd im Staatsvermögen zu verbleiben bestimmt ist, muß eine Auffangstelle geschaffen werden, die alle diese Fragen nach einheitlichen Gesichtspunkten im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Bundesministerien erledigt.

Diesem Zweck dient die Schaffung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, welches die Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung aller Vermögen übernehmen soll, die unter die eingangs genannten Gesichtspunkte fallen.

Der § 2 des Entwurfes enthält eine erschöpfende Aufzählung der diesbezüglichen Zuständigkeiten des neuen Bundesministeriums.

Die Neuordnung der Wirtschaft in Osterreich läßt es weiter zweckmäßig erscheinen, eine Stelle mit der zusammenfassenden Behandlung der Wirtschaftsplanung und der Wirtschaftslenkung zu betrauen, wozu das neu errichtete Bundesministerium besonders geeignet erscheint. Die Zuständigkeit der einzelnen Fachressorts zur Bearbeitung der einzelnen Fragen dieses Gebietes wird hiedurch nicht ausgeschaltet.

Durch § 4 wird verfügt, daß die bisher von der Staatskanzlei (jetzt Bundeskanzleramt) wahrgenommenen Aufgaben hinsichtlich der Beistellung eines Büros für Aufgaben der Kreditlenkungskommission nunmehr dem neu errichteten Bundesministerium obliegen.

§ 5 enthält die übliche Vorschrift, daß in Rechtsvorschriften, in denen bisher die Kompetenz eines anderen Bundesministeriums festgelegt war, nunmehr die Kompetenz des neu errichteten Bundesministeriums tritt.

Abschließend ist zu bemerken, daß gemäß Art. 77, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Errichtung eines Bundesministeriums eines Aktes der Gesetzgebung bedarf. Hiezu genügt ein einfaches Bundesgesetz.